Gründungsvertrag
für eine Kommission Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

Fassung verabschiedet von der ArG APG Region Liestal an der 18. ArG-Sitzung vom 10. Juni 2020 zuhanden der Gemeinden.

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Bubendorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Seltisberg und Ziefen vereinbaren gestützt auf § 4 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 16. November 2017 (APG) und § 34 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz):

§ 1 Gemeinsame Kommission Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

[1] Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Bubendorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Seltisberg und Ziefen (im Folgenden: Vertragsgemeinden) bilden eine gemeinsame Alters- und Pflegeregion gemäss § 4 APG.

[2] Die gemeinsame Kommission Alters- und Pflegeregion Liestal (im Folgenden: Kommission) ist zuständig für die Planung und Sicherstellung der Pflegeangebote in den Vertragsgemeinden gemäss § 20 APG.

[3] Sie gewährleistet ein umfassendes Informations- und Beratungsangebot für die Bevölkerung der Vertragsgemeinden gemäss § 15 APG.

[4] Weitere Gemeinden können der Kommission bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen beitreten.

[5] Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung abschliessend die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag

§ 2 Versammlung der Kommissionsmitglieder

[1] Die Gemeinde- und/oder Stadträte der Vertragsgemeinden entsenden je eine/n Delegierte/n in die Kommission. Die Kommission versammelt sich, sooft es ihre Aufgaben erfordern, mindestens aber zweimal jährlich, jeweils auf Einladung des Präsidiums.

[2] Die Kommission nimmt die Aufgaben wahr, die ihr vertraglich zugewiesen sind.

[3] Die Kommission ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Jede/r Delegierte hat eine Stimme.

[4] Die Geschäftsführung und das Präsidium der Kommission wird im Turnus von einer Vertragsgemeinde wahrgenommen. Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

[5] Über die Sitzungen der Kommission wird ein Protokoll geführt, welches allen Delegierten zuzustellen ist.

§ 3 Gemeinsame Aufgaben

[1] Die Kommission initiiert zur Erreichung ihrer Ziele gemeinsame Projekte. Alle Projekte werden jeweils vertraglich geregelt.

[2] Sie kann Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern abschliessen und stellt damit das Leistungsangebot, das im Versorgungskonzept definiert worden ist, sicher (§ 22 APG).

[3] Die Vertragsgemeinden können eigene Leistungsvereinbarungen für Dienstleistungen abschliessen, die nicht im Versorgungskonzept vorgesehen sind (§ 21 Abs. 2 APG).

[4] Die Vertragsgemeinden können eigene Leistungsvereinbarungen im Rahmen des Versorgungskonzepts abschliessen, sofern diese Möglichkeit von der Mehrheit der Vertragsgemeinden befürwortet wird (§ 21 Abs. 3 APG).

§ 4 Finanzen

[1] Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Kommission. Wiederkehrende Kosten sind gebundene Ausgaben.

[2] Projekte, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen der Zustimmung jeder Vertragsgemeinde.

[3] Die Verwaltung der Finanzen obliegt dem Präsidium.

§ 5 Kostenverteiler

[1] Jede Vertragsgemeinde trägt grundsätzlich einen Sockelbeitrag an gemeinsamen Kosten. Dieser beträgt mindestens CHF 1'000.00 jährlich. Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnern bezahlen die Hälfte.

[2] Bei gemeinsamen Projekten mit Kosten über CHF 50'000.00 wird immer ein Sockelbeitrag festgelegt. Dieser deckt mindestens 30% der Gesamtkosten. Der fehlende Betrag (Differenzbetrag) zu den Gesamtkosten wird nach Einwohnerzahl pro Vertragsgemeinde aufgeteilt.

[3] Die Vertragsgemeinden leisten nach Genehmigung des jährlichen Budgets ihre Beiträge, Vorschusszahlungen oder allfällige Nachleistungen auf ein speziell hierfür gemeinschaftliches Bank- oder Postkonto.

[4] Die Festlegung des Sockelbeitrags erfolgt jeweils mit der Genehmigung der Budgets durch die Vertragsgemeinden.

§ 6 Budget

[1] Die Kommission erstellt für jedes Kalenderjahr ein Budget. Dieses wird spätestens am 30. Juni des Vorjahres den Vertragsgemeinden zur Genehmigung vorgelegt.

[2] Die Jahresrechnung wird im Turnus durch die geschäftsführende Gemeinde erstellt und wird der Kommission bis zum 30. Juni des Folgejahres zur Genehmigung vorgelegt.

§ 7 Rechnungsprüfung

[1] Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden prüfen im Turnus die Rechnungen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der Turnus wird von den Vertragsgemeinden festgelegt.

[2] Die zuständige Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann ein qualifiziertes Treuhandunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 8 Genehmigung

[1] Dieser Vertrag wird durch den Gemeinderat aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

[2] Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates aller Vertragsgemeinden.

[3] Die Kommission bestimmt über die Aufnahme neuer Vertragsgemeinden. Die Aufnahme einer neuen Gemeinde bedarf einer 2/3 Mehrheit.

[4] Die Gemeindeversammlung der neuen Vertragsgemeinde stimmt über den Beitritt ihrer Gemeinde zur Alters- und Pflegeregion ab.

§ 9 Inkrafttreten / Austritt einer Gemeinde / Auflösung des Vertrages

[1] Dieser Vertrag tritt per 22. März 2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Austritt einer Gemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten von jeder Vertragsgemeinde schriftlich auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen, jedoch frühestens auf den 31. Dezember 2025.

[2] Die Auflösung des Vertrages bedarf der Zustimmung aller Vertragsgemeinden resp. der Gemeindeversammlung/des Einwohnerrates (Formgleichheit). Die Fristen richten sich nach den Definitionen unter § 9 Abs. 1.

Unterschriften der Vertragsgemeinden bei Gründung auf Seite 4 & 5 dieses Vertrages.
(Der Vertrag wird in 10 Originalen ausgestellt, jede Vertragsgemeinde hat 1 Original davon)

Einwohnergemeinde Arisdorf / EGV-Beschluss vom 9. Dezember 2020

Markus Miescher
Gemeindepräsident

René Bertschin
Gemeindeverwalter

Ort/Datum: Arisdorf, 17.05.2021

Einwohnergemeinde Bubendorf / EGV-Beschluss vom 9. September 2020

Walter Bieri
Gemeindepräsident

Beat Schatz
Gemeindeverwalter

Ort/Datum: Bubendorf, 20.05.2021

Einwohnergemeinde Frenkendorf / EGV-Beschluss vom 2. Dezember 2020

Roger Gradl
Gemeindepräsident

Thomas Schaub
Gemeindeverwalter

Ort/Datum: 4402 Frenkendorf 21. MAI 2021

Einwohnergemeinde Füllinsdorf / EGV-Beschluss vom 21. September 2020

Catherina Müller
Gemeindepräsidentin

Kurt Sidler
Gemeindeverwalter

Ort/Datum: Füllinsdorf, 26. Mai 2021

Einwohnergemeinde Hersberg / EGV-Beschluss vom 10. Dezember 2020

Iris Allenspach
Gemeindepräsidentin

Hakan Sürüci
Gemeindeverwalter- Stellvertreter

Ort/Datum: Arisdorf, 8. Juni 2021

Einwohnergemeinde Lausen / EGV-Beschluss vom 16. Dezember 2020

Peter Aerni
Gemeindepräsident

Thomas von Arx
Gemeindeverwalter

Ort/Datum: Lausen, 04.06.2021

Stadtverwaltung Liestal / Einwohnerrats-Beschluss vom 23. Dezember 2020

Daniel Spinnler
Stadtpräsident

Marcel Meichtry
Stadtverwalter

Ort/Datum: Liestal, 11. JUNI 2021

Einwohnergemeinde Lupsingen / EGV-Beschluss vom 22. März 2021

Sibylle Wanner
Gemeindepräsidentin

Jacqueline Stöcklin
Gemeindeverwalterin

Ort/Datum: LUPSINGEN, 16.6.2021

Einwohnergemeinde Seltisberg / EGV-Beschluss vom 3. März 2021

Michaela Schmidlin-Wiesner
Gemeindepräsidentin

Katharina Stein
Gemeindeverwalterin

Ort/Datum: Seltisberg, 25. Juni 2021

Einwohnergemeinde Ziefen / EGV-Beschluss vom 26. November 2020

Cornelia Rudin
Gemeindepräsidentin

Lars Silfverberg
Gemeindeverwalter

Ort/Datum: Ziefen, 21.6.21

Ausführungsbestimmungen zum Gründungsvertrag für eine „Gemeinsame Kommission" Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

Fassung verabschiedet von der ArG APG Region Liestal an der 18. ArG-Sitzung vom 10. Juni 2020 zuhanden der Gemeinden.

Von den Exekutiven der Vertragsgemeinden erlassen und fester Bestandteil des Gründungsvertrags vom 22. März 2021.

§ 1 Konstituierung der Kommission

[1] Die Kommission konstituiert sich selber. Das Präsidium und die Geschäftsführung werden im Turnus von 4 Jahren von einer Gemeinde wahrgenommen. Der Turnus wird von der Kommission festgelegt und richtet sich nach den Legislaturperioden der Gemeindebehörden.

[2] Die Kosten für die Geschäftsführung (Sekretariat, Protokollführung, Buchhaltung) werden entschädigt.

[3] Die Geschäftsführung kann durch eine Gemeinde selber wahrgenommen werden. Sie kann aber auch einer geeigneten Stelle übertragen werden.

§ 2 Sitzungen

[1] Das Präsidium lädt zu den Sitzungen ein. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen auch von mindestens 2 Vertragsgemeinden verlangt werden. Die Sitzungseinladungen erfolgen mindestens 10 Tage vor den Sitzungen. Unterlagen zu wichtigen Traktanden (vor allem mit finanzieller Tragweite) werden zusammen mit der Einladung verschickt.

[2] Die Gemeinden können im Falle einer Verhinderung ihrer/ihres Delegierten eine/n Ersatzdelegierte/n entsenden.

[3] Die Protokolle der Sitzungen werden den Vertragsgemeinden zugestellt.

§ 3 Aufgaben

[1] Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben gemäss § 1 des Gründungsvertrags.

[2] Sie pflegt den Kontakt und den Meinungsaustausch mit den Leistungserbringern der Region.

[3] Sie gibt gemeinsame Projekte in Auftrag und überwacht deren Ausführung.

§ 4 Finanzen

[1] Sie erstellt jeweils bis spätestens Ende Juni ein Jahresprogramm und ein Budget für das Folgejahr.

[2] Mit dem Budget werden auch die Kosten für die Gemeinden (Kostenteiler) festgelegt.

[3] Sie verabschiedet einen Jahresbericht und die Rechnung des Vorjahres bis Ende März des Folgejahres.

§ 5 Kompetenzen

[1] Die Kommission schafft bei gemeinsamen Projekten die vertraglichen Grundlagen und holt die Genehmigung bei den Vertragsgemeinden ein.

[2] Verträge für grössere gemeinsame Projekte (Gesamtkosten von über CHF 50'000 pro Jahr) müssen von allen beteiligten Gemeinden unterzeichnet werden.

[3] Kleinere Projekte/Aufträge unterzeichnet das Präsidium und ein zu bezeichnendes Kommissionsmitglied zu zweit.

§ 6 Aufnahme neuer Vertragsgemeinden

[1] Gemeinden die gerne der Versorgungsregion Liestal beitreten möchten richten ein schriftliches Gesuch an die Kommission.

[2] Die Kommission berät über die Aufnahmebedingungen und verhandelt diese mit den beitrittswilligen Gemeinden.